

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 07-96

Radabdeckungen für Krafträder

Einstufung der Antriebsart Otto/GKAT

Frage- oder Problemstellung:

1. Wie sind flexible Radabdeckungen, z. B. mit beweglichen Teilen wie Schmutzfänger zu beurteilen?
2. Wie sind Fahrzeuge mit Sekundärluftsystem und Katalysator hinsichtlich ihrer Antriebsart einzustufen?

Ergebnis:

- Zu 1. Nach den Vorschriften der „Vorläufigen Richtlinie über die Anforderungen an Radabdeckungen“ zu § 36a StVZO dürfen die vordere (außer bei Krafträdern am Vorderrad) und die hintere Kante der Abdeckung bis 150 mm oberhalb der waagerechten Radmittellinie enden.

Werden diese Kanten durch bewegliche oder elastische Teile (z. B. Schmutzfänger) gebildet, müssen sie so befestigt werden, daß die o. a. Forderungen auch bei Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs eingehalten werden.

Im Rahmen der EG-Richtlinie für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (92/61/EWG) sind Anforderungen an Radabdeckungen bisher nicht definiert.

- Zu 2. Nach der Definition im Verkehrsblatt 1989, Seite 202, zur Einführung der neuen Schlüsselnummern für Antriebsarten sind Fahrzeuge, die mit Dreivegekatalysator, Lambdasonde und geregelter Gemischbildung ausgerüstet sind, als GKAT zu schlüsseln.

In den weiteren Ausführungen wird gesagt, daß dies insbesondere Fahrzeuge sind, die bestimmte Anforderungen an das Abgasverhalten (z. B. nach Anlage XXIII StVZO, Anhang IIIA der Richtlinie 88/76/EWG) erfüllen. Daraus ist zu entnehmen, daß es bei dieser Einstufung vorrangig auch um den Erreichungsgrad von Schadstoffgrenzwerten geht.

Vor diesem Hintergrund können Fahrzeuge mit Dreivege-Katalysatoren, die mit einem lambdageregelten Sekundärluftsystem arbeiten und dadurch die geltenden Abgasvorschriften erfüllen, in ihrer Antriebsart als GKAT eingestuft werden.

Dabei werden keine Mindestwerte für die Umsetzungsraten der einzelnen Abgasbestandteile festgelegt.

Flensburg, 26.07.1996
412.202.6/067